

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bauleistungen (AGB) 09-2020

## Präambel

Die Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bauleistungen (AGB) gelten für alle Werkverträge zwischen der Firma mokoflex GmbH (nachfolgend mokoflex), Albin-Köbis-Str. 16, 51147 Köln, Deutschland, und Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend jeweils „Auftraggeber“).

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie zwischen Auftraggeber und mokoflex im Einzelnen ausgehandelt und schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn mokoflex solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht oder sie in einer Bestellung oder einem Angebot des Auftraggebers enthalten sind oder auf sie Bezug genommen wird.

## § 1 Angebotsbedingungen

- 1.1 mokoflex gibt ihr Angebot auf der Grundlage der vom Auftraggeber getätigten Bestellung ab. Sofern in der Auftragsbestätigung mit Leistungsverzeichnis nichts anderes angegeben wird, ist das Angebot für eine Frist von 2 Wochen ab Zugang beim Auftraggeber verbindlich.
- 1.2 mokoflex ist verpflichtet, sich vor Abgabe des Angebotes und vor Beginn der Arbeiten über die örtlichen Verhältnisse auf der Baustelle und in deren Umfeld umfassend zu unterrichten.
- 1.3 Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu Inhalten der dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Auftragsbestätigung mit Leistungsverzeichnis sind mit einem Angebot als Nebenangebot gesondert anzubieten.

## § 2 Vertragsgrundlagen

- 2.1 Für alle vom Auftraggeber erteilten Aufträge gelten als Vertragsgrundlage in der jeweiligen Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses:
  - 2.1.1 die Auftragsbestätigung mit Leistungsverzeichnis der mokoflex,
  - 2.1.2 die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bauleistungen (AGB),
  - 2.1.3 das Angebot der mokoflex,
  - 2.1.4 die Bestellung des Auftraggebers.
- 2.2 Alle vorstehend genannten Vertragsgrundlagen gelten als sich gegenseitig ergänzende Beschreibungen der zu erbringenden Werkleistung. Darin aufgeführte Einzelleistungen sind nur dann Gegenstand der zu erbringenden Werkleistung, wenn sie in der Auftragsbestätigung mit Leistungsverzeichnis dargestellt oder beschrieben sind. Im Fall von Widersprüchen zwischen den genannten Vertragsgrundlagen gilt die Reihenfolge der vorstehenden Aufzählung als Rangfolge.

## § 3 Vertragsumfang

Zur ordnungsgemäßen und vollständigen Vertragserfüllung gehören alle Arbeiten, Lieferungen und Leistungen (jeweils nach dem Stand der Technik), die zur mangelfreien und funktionsgerechten Erstellung der der mokoflex übertragenen Werkleistung notwendig sind.

## § 4 Muster, Werbung, Ausführungsunterlagen,

- 4.1 Von allen Werkstoffen und Einrichtungsgegenständen sind auf Verlangen des Auftraggebers vor deren Bestellung bzw. vor Beginn der Arbeiten durch die mokoflex Muster vorzulegen und Probemontagen zur Genehmigung durch den Auftraggeber durchzuführen. Alle genehmigten Muster verbleiben bis zur Abnahme der Leistungen im Besitz des Auftraggebers. Die Kosten für die Muster und Probemontagen trägt der Auftraggeber.
- 4.2 Jegliche Art der Anbringung von Werbung an oder auf der Baustelle ist durch die mokoflex nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 4.3 mokoflex hat dem Auftraggeber – sofern nichts anderes vereinbart ist – innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Auftragserteilung schriftlich mitzuteilen, welche bauseitigen Vorleistungen zur Erbringung seiner Leistung erforderlich sind.
- 4.4 Bei der Ausführung von Arbeiten innerhalb von Betriebsstätten des Bauherrn sind die dort geltenden betrieblichen Regelungen des Bauherrn strikt einzuhalten.
- 4.5 Alle der mokoflex vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen – insbesondere Zeichnungen, Pläne, Berechnungen und/oder EDV-Programme – dürfen von der mokoflex ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers nicht veröffentlicht, vervielfältigt, geändert oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck – weder für andere Angebote oder Ausschreibungen noch für andere Bauvorhaben – verwendet werden.

## § 5 Leistungsänderungen

- 5.1 Der Auftraggeber kann Änderungen von Inhalt und Umfang der Leistungen verlangen. Das gilt auch für bereits erbrachte und abgelieferte Teile.
- 5.2 Die mokoflex wird, wenn die Änderungen nicht nur unerheblich sind, die infolge der gewünschten Änderungen eintretenden Zeitverzögerungen und den Mehraufwand ermitteln und die Parteien werden sich über eine entsprechende Vertragsanpassung einigen. Finden die Parteien keine Einigung, so ist die mokoflex berechtigt, das Änderungsverlangen zurückzuweisen.
- 5.3 Sämtliche Leistungsänderungen sind vor Beginn der Ausführung in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu regeln, in der die zusätzliche Vergütung und etwaige Änderungen des Zeitablaufs festzuhalten sind.
- 5.4 In jedem Fall stehen der mokoflex in den Fällen der Ziffer 5.1 dieser AGB die sich aus dem Gesetz ergebenden Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder aus ungerechtfertigter Bereicherung zu.

## § 6 Vergütung / Skonto

- 6.1 Die vereinbarten Einheitspreise und Pauschalpreise sind Festpreise über die Dauer der vertraglich vereinbarten Bauzeit. Die Preise verhalten sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 6.2 Bei Auftragserteilung ist eine Anzahlung von 25 % der Vergütung zur Zahlung fällig. Die Restsumme ist – soweit zwischen den Parteien keine abweichenden Zahlungsbedingungen getroffen wurden – nach Fertigstellung der Arbeiten sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 6.3 mokoflex kann den Beginn der Tätigkeit vom Eingang der Anzahlung abhängig machen.
- 6.4 Sofern zwischen den Parteien eine Skontovereinbarung getroffen wurde, gilt sowohl für Abschlusszahlungen als auch für die Schlusszahlung Folgendes: Eine Zahlung ist vollständig geleistet, wenn die Forderung der mokoflex in berechtigter Höhe rechtzeitig befriedigt wird. Eine Zahlung ist rechtzeitig geleistet, wenn der vom Auftraggeber geschuldete Betrag innerhalb der Skontierungsfrist dem Konto der mokoflex gutgeschrieben wurde.

## § 7 Termine und Fristen

Werden die vereinbarten Fristen und Termine schuldhaft nicht eingehalten, so ist der säumigen Partei eine angemessene Frist zur Leistung zu setzen; nach Verstreichen der Nachfrist setzt ohne weitere Nachricht Verzug ein.

## § 8 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit sich dies aus diesen AGB, dem Vertrag oder Auftragsbestätigung mit Leistungsbeschreibung geregelten Pflichten ergibt.

## § 9 Abnahme

- 9.1 Der Auftraggeber ist von der Fertigstellung der Leistung bzw. abgeschlossenen Teilleistung in Textform zu unterrichten. mokoflex trägt gemäß § 644 BGB bis zur Abnahme die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der Verschlechterung der Leistung.

- 9.2 Die Abnahme der Vertragsleistung erfolgt nach Baufortschritt jeweils nach Fertigstellung in sich abgeschlossener Teile der Leistung (Teilabnahme). Ist von der mokoflex nur eine in sich abgeschlossene Leistung zu erbringen, erfolgt die Abnahme nach Fertigstellung.
- 9.3 Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das von beiden Seiten zu unterzeichnen ist.
- 9.4 Ist die Leistung nicht vertragsgemäß und verweigert der Auftraggeber deshalb zu Recht die Abnahme oder erfolgt eine Abnahme unter Vorbehalt der Beseitigung von im Protokoll zu benennender Mängel, so ist die mokoflex verpflichtet, jeweils unverzüglich eine vertragsgemäße Leistung zu erbringen und die Mängel zu beseitigen, die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung mitzuteilen und nach Abschluss der Nacharbeiten die Mängelbeseitigung anzuzeigen.

#### **§ 10 Gewährleistung**

Die mokoflex haftet für Sach- und Rechtsmängel nach den Regelungen des BGB für den Werkvertrag, der Auftraggeber hat aber zuerst die Rechte auf Nacherfüllung geltend zu machen. Schlägt diese fehl, stehen dem Auftraggeber die weiteren Mängelrechte (Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz) zu.

#### **§ 11 Haftung**

Die mokoflex haftet – außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszweckes notwendig ist.

#### **§ 12. Höhere Gewalt**

Sollten Ereignisse und Umstände, deren Eintritt, auch unter Berücksichtigung kaufmännisch sorgfältiger Planung und Vorsorge, außerhalb des Einflussbereiches der mokoflex liegt (wie z.B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Feuer- und Explosionsschäden, Verfügungen von hoher Hand), die Verfügbarkeit der auftragsgegenständlichen Lieferungen oder Leistungen reduzieren, so dass die mokoflex ihre vertragliche Verpflichtung (unter anteiliger Berücksichtigung anderer interner oder externer Lieferverpflichtungen) nicht erfüllen kann, ist die mokoflex

- für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von ihren vertraglichen Verpflichtungen entbunden und
- nicht verpflichtet, die Ware bei Dritten zu beschaffen.

Satz 1 gilt auch, soweit die Ereignisse und Umstände die Durchführung des betroffenen Geschäfts für die mokoflex nachhaltig unwirtschaftlich machen oder bei den Vorlieferanten der mokoflex vorliegen. Dauern diese Ereignisse länger als 3 Monate, ist die mokoflex berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

#### **§ 13 Kündigung**

Macht der Auftraggeber von seinem Kündigungsrecht nach § 649 S. 1 BGB Gebrauch, kann die mokoflex bis dahin angefallene Kosten, einschließlich der Aufwendungen für bestelltes und bereits beschafftes Material sowie als pauschale Vergütung 15 Prozent des vereinbarten Arbeitspreises gemäß Leistungsverzeichnis verlangen, wenn die Ausführung noch nicht begonnen hat. Hat die Ausführung schon begonnen, sind neben den bis dahin angefallene Kosten, einschließlich der Aufwendungen für bestelltes und bereits beschafftes Material 80 Prozent des vereinbarten Arbeitspreises gemäß Leistungsverzeichnis zu zahlen.

#### **§ 14 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**

- 14.1 Die Abtretung einer dem Auftraggeber gegen die mokoflex aus oder in Verbindung mit dem geschlossenen Werkvertrag zustehenden Forderung an Dritte ist ausgeschlossen. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 14.2 Der Auftraggeber kann gegen Forderungen der mokoflex nicht mit Gegenforderungen aufrechnen. Das gilt jedoch nicht, wenn die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 14.3 Der Auftraggeber darf ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf diesem Vertrag beruht.

#### **§ 15 Datenverarbeitung und Datenschutz**

- 15.1 Die mokoflex verarbeitet im Zuge einer bestehenden oder einer sich möglicherweise anbahnenden Geschäftsbeziehung regelmäßig Daten des Auftraggebers. Hierzu gehören die frei zugänglichen Geschäftsdaten (z.B. Impressum, Homepage) sowie Namen, Vornamen, Funktionen, Telefonnummer und Emailadressen von Mitarbeitern, die der mokoflex bekannt gegeben werden. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und zur Erfüllung eines Vertrages die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung auf Basis von Art.6 Abs.1 lit. b) DSGVO unter anderem von dessen Name, Verbraucher- bzw. Unternehmereigenschaft, Adresse und Bankverbindung erforderlich sind. Diese Daten werden soweit zur Vertragsabwicklung erforderlich im Zuge der Abwicklung der Bauvorhaben auch Dritten Projektbeteiligten (z.B. Bauherr, Architekt, Behörden, anderen beteiligten Unternehmen) elektronisch oder schriftlich zugänglich gemacht, soweit dies erforderlich und rechtlich zulässig ist. mokoflex wird diese Daten – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen – unter Umständen auch zum Zwecke der Forderungsdurchsetzung im Einklang mit Art.6 Abs.1 lit. b) und/oder f) DSGVO an Dritte (z.B. Inkasso-Unternehmen, Rechtsanwälte) weiterleiten. Der Auftraggeber wird seine Mitarbeiter über die Erhebung dieser Daten durch die mokoflex und deren Rechte gegenüber der mokoflex informieren und der mokoflex bestätigen, dass die für die mokoflex bestehenden Informationspflichten gemäß DSGVO erfüllt wurden.
- 15.2 mokoflex ist berechtigt, – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen – zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Werkvertrages das Risiko von Zahlungsausfällen zu prüfen. Insoweit werden Wahrscheinlichkeitswerte für das künftige Verhalten des Auftraggebers erhoben und verarbeitet. Zur Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte werden auch Anschrittdaten des Auftraggebers verwendet. Für die Prüfung wird die mokoflex Leistungen von Auskunfteien, wie z.B. der SCHUFA Holding AG (Wiesbaden), oder anderer Dritter (z.B. Creditreform) in Anspruch nehmen und zu diesem Zweck Daten des Auftraggebers an diese übermitteln bzw. bei diesen anfragen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zu diesem Zweck erfolgt auf Basis von Art.6 Abs.1 lit. b) DSGVO.
- 15.3 Verantwortliche Stelle für sämtliche datenschutzbezogenen Fragen sowie für die Ausübung der vorstehend beschriebenen Rechte ist die mokoflex GmbH, Albin-Köbis-Str. 16, 51147 Köln, Telefon 02203/36 991-0, Email: info@mokoflex.de. Die Adresse des Datenschutzbeauftragten lautet: Datenschutzbeauftragter c/o mokoflex GmbH, Albin-Köbis-Str. 16, 51147 Köln, Telefon 02203/36 991-0, Email: datenschutzbeauftragter@riw.de. Die für den Auftraggeber zuständige Aufsichtsbehörde ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen.

#### **§ 16 Informationspflicht gemäß § 36 VSBG**

Die mokoflex beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

#### **§ 17 Gerichtsstand / Textform / Anwendbares Recht**

- 17.1 Sofern der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (§ 1 ff. HGB) ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Werkvertrag und aus allen hierzu erteilten Zusatzaufträgen sowie für alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Werkvertrag oder Zusatzaufträgen entstehen, der Sitz der mokoflex in Köln.
- 17.2 Änderungen des Werkvertrags oder seiner Bestandteile bedürfen der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabsprachen sind unwirksam.
- 17.3 Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrechtsabkommen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (Gesetz vom 05.07.1989, BGBl. 1989 II, 586, 588) findet auf Kaufverträge mit der mokoflex GmbH keine Anwendung.

#### **§ 18 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, so berührt diese die Gültigkeit aller übrigen Vertragsregelungen nicht. In einem derartigen Fall sind der Auftraggeber und mokoflex verpflichtet, die unwirksame oder lückenhafte Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die sie bei Kenntnis der Unwirksamkeit oder Lückenhaftigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses getroffen hätten, um den erstrebten Vertragszweck zu erreichen.